



04.02.10

Diskussionspapier

Für ein sozialstaatliches Leistungsrecht statt Hartz IV!

Seit Beginn des Jahres ist eine heftige Debatte um Veränderungen des Hartz IV-Systems entbrannt. Anlass hierfür sind das „fünfjährige Jubiläum“ von Hartz IV, die anstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Regelsätze und nicht zuletzt die bevorstehende Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen. So fordert etwa NRW-Ministerpräsident Jürgen Rüttgers eine „Grundrevision von Hartz IV“ und Arbeitgeberpräsident Dieter Hundt wie auch der hessische Ministerpräsident Roland Koch vertreten die Ansicht, dass Hartz IV-Leistungen nur gegen Gegenleistungen erfolgen sollten, und fordern, die „Anreize“ für Hartz IV-Bezieherinnen und -Bezieher für die Aufnahme einer Tätigkeit zu verstärken.

Es geht aber nicht nur um Wahlkampfaktik und öffentlichkeitswirksame Forderungen. Es gibt auch einen objektiven Problemdruck, der eine grundlegende Debatte um das Hartz IV-System notwendig macht. Die Bilanz nach fünf Jahren Hartz IV ist desaströs. Es besteht die Gefahr, dass die Krise erst in diesem Jahr richtig auf den Arbeitsmarkt durchschlägt und in der Folge die Anzahl von Hartz IV-Bezieherinnen und Beziehern wachsen und der Druck auf die Belegschaften zunehmen wird. Die IG Metall mischt sich daher in die Debatte ein. Nötig ist ein sozialstaatlich ausgestaltetes Leistungsrecht statt Hartz IV. Im Folgenden finden sich Vorschläge, wie eine solche Reform aussehen könnte.

Hartz IV ist gescheitert

Auch, wenn viele weitere Faktoren zur aktuellen Lage auf den Arbeitsmarkt beigetragen haben, wird fünf Jahre nach Inkrafttreten deutlich: Hartz IV ist gescheitert. Hartz IV hat keinen nachhaltigen Beitrag zum Abbau der Arbeitslosigkeit geleistet, es hat die vorhandenen Probleme vielmehr verschärft und neue Probleme geschaffen. Die Fakten sprechen eine deutliche Sprache:

Arbeitslosigkeit bleibt hoch – Prekäre Beschäftigung weitet sich aus

Das von der Hartz-Kommission angestrebte Ziel der Halbierung der registrierten Arbeitslosigkeit wurde nicht erreicht. Ein Vergleich der Wirtschaftszyklen vor und nach dem Jahr 2005 zeigt zudem, dass eine positive Wirkung der Reformen am Arbeitsmarkt zweifelhaft ist. So kommt das Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) zum Schluss: Wenn die Arbeitsmarktreformen gegriffen hätten, hätte der Aufschwung am Arbeitsmarkt merklich kräftiger ausfallen müssen als in vorhergehenden Aufschwungsphasen. Das war aber nicht der Fall.

Zudem vollzieht sich seit Jahren ein schleichender Umbau der Beschäftigungsverhältnisse. Während sozialversicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigung zurückging, war prekarierte Arbeit auf dem Vormarsch: Leiharbeit stieg im Juli 2008 auf ihren Höchststand von 823.000 Betroffenen, formal selbstständige Tätigkeiten nahmen zu, der Niedriglohnsektor verfestigte sich und weitete sich aus. Von März 2005 bis März 2009 stieg die Anzahl geringfügig ent-

lohneter Beschäftigter laut Statistik der Bundesagentur für Arbeit von 6,4 Mio. auf 7,1 Mio. Immer mehr Menschen können von ihrer Arbeit nicht mehr leben, immer mehr haben unsichere Zukunftsperspektiven. Diese Entwicklungen sind nicht allein auf Hartz IV zurückzuführen. Hartz IV ist aber ein wesentlicher Teil der arbeitsmarktpolitischen Veränderungen der letzten Jahre, die zu einer Prekarisierung der Arbeitswelt beigetragen haben. Vor allem die seit Hartz IV geltenden verschärften Zumutbarkeits- und Sanktionsregelungen bei der Arbeitsaufnahme haben die Ausbreitung prekärer, niedrig entlohnter Arbeit massiv begünstigt.

Die Zahl der Hartz IV-Bedürftigen bleibt hoch

Laut Statistik der Bundesagentur für Arbeit lag die Zahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zwischen 15 und 64 Jahren mit einem Jahresdurchschnitt von rund 4,9 Mio. im Jahr 2009 auf gleich hohem Niveau wie im Startjahr 2005 (Jahresdurchschnitt 2005: 4,98 Mio.). Hinzu kommen rund 1,74 Mio. Kinder unter 15 Jahren, die 2009 von Hartz IV-Leistungen abhängig waren.

Die Ausstiegsperspektiven aus Hartz IV sind schlecht und prekär

Der Ausstieg aus Hartz IV gelingt nur wenigen. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) kommt auf der Basis einer Befragung zu dem Ergebnis, dass drei Viertel der Betroffenen nach zwölf Monaten immer noch Hartz IV beziehen, nur ein Viertel schafft den Ausstieg. Von diesen findet wiederum nur knapp die Hälfte eine neue Beschäftigung.

Die Abgänger arbeiten oftmals zu Niedriglöhnen und nicht selten in Jobs unter ihrer Qualifikation. Annähernd jeder zweite Abgänger verdient weniger als 7,50 Euro brutto pro Stunde. Mehr als ein Viertel der Personen arbeiten unterhalb ihres formalen Qualifikationsniveaus.

Zudem ist die Eingliederung in Beschäftigung selten nachhaltig. Laut Statistik der Bundesagentur für Arbeit dominieren bei der Arbeitsvermittlung kurzzeitige Maßnahmen, allem voran die so genannten Ein-Euro-Jobs und Trainingsmaßnahmen. Ebenfalls findet vielfach eine Vermittlung in Leiharbeit statt. Diese Instrumente führen in der Regel nicht zu einer stabilen Beschäftigung.

Hartz IV befördert Armut

Hartz IV hat zur Ausweitung von „Armut trotz Arbeit“ beigetragen. Die Zahl der „Aufstocker“, also derjenigen, die trotz Erwerbstätigkeit ergänzend Hartz IV beziehen, hat seit Einführung des Hartz IV-Systems erheblich zugenommen. Laut Statistik der Bundesagentur für Arbeit lag die Anzahl der erwerbstätigen Leistungsbezieherinnen und -bezieher im September 2005 bei ca. 951.000. Demgegenüber lag sie im August 2009 bei rund 1,34 Millionen.

Trotz der durch Hartz IV erfolgten Besserstellung von Teilen der vormaligen Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher gewährleistet Hartz IV den Betroffenen insgesamt keine menschenwürdige Existenz. Durch die in den Regelsätzen enthaltenen Pauschalierungen wurde ein beträchtlicher Teil sogar schlechter gestellt.

Überdies wird Hartz IV die Ausweitung von Altersarmut massiv befördern. Wesentliche Ursachen hierfür sind die geltenden Regelungen der Vermögensanrechnung sowie die unzureichenden Regelungen zur Abführung von Rentenbeiträgen bei Hartz IV-Bezieherinnen und Beziehern.

Fazit: Hartz IV ist eine Zumutung für die Betroffenen und Türöffner für Lohndumping

In der Gesamtschau lautet die Bilanz nach fünf Jahren: Das Hartz IV-System ist vor allem eine Niedriglohnmaschine und trägt maßgeblich zum schleichenden Umbau des Arbeitsmarkts hin zu immer mehr atypischen und prekären Beschäftigungsverhältnissen bei. Damit wirkt das Hartz IV-System nicht nur auf die Betroffenen. Es stellt auch eine Drohkulisse für die Erwerbstätigen und ihre Interessenvertretungen dar. Diese Entwicklung muss beendet werden.

Reformvorschläge

Die Forderungen müssen sich an folgenden Zielen orientieren:

- Arbeitslosigkeit und vor allem Langzeitarbeitslosigkeit muss vorgebeugt und ein Abrutschen in Hartz IV vermieden werden.
- Leistungen müssen bedarfsgerecht und existenzsicher gestaltet werden.
- Zumutungen müssen beendet werden. Stattdessen sind Regelungen notwendig, die vor Lohndumping schützen.

1. Hartz IV vermeiden

Überbrückungsgeld nach Auslaufen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld I: Insbesondere jetzt in der Krise bedarf es Maßnahmen, die das Abrutschen in Hartz IV vermeiden. Der DGB fordert daher allgemein ein einjähriges Überbrückungsgeld nach Auslaufen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld I. Dieses soll die Höhe des Arbeitslosengeldes umfassen.

Verbesserung der aktiven Arbeitsförderung: Ziel der Arbeitsförderung muss es sein, die von Arbeitslosigkeit Betroffenen wieder nachhaltig in eine existenzsichernde Beschäftigung zu vermitteln. Aktuell überwiegen in der Arbeitsförderung jedoch kurzfristige Maßnahmen, allem voran Vermittlungen in Ein-Euro-Jobs, die nicht zu nachhaltiger und existenzsichernder Beschäftigung führen.

Statt Vermittlung in Ein-Euro-Jobs müssen längerfristige Maßnahmen ins Zentrum der Arbeitsförderung gestellt werden, die regulär und sozialversicherungspflichtig abgesichert sind und auf eine nachhaltige Vermittlung zielen.

Verlängerung der Rahmenfrist für Arbeitslosengeld I: Mit der Hartz-Gesetzgebung wurde die so genannte Rahmenfrist für das Arbeitslosengeld I von vormals drei auf zwei Jahre verkürzt. Um einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I zu haben, müssen Erwerbslose seither innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens zwölf Monate sozialversicherungspflichtig gearbeitet haben. Eine Verlängerung der Rahmenfrist auf drei Jahren ist unerlässlich. Dies würde dazu beitragen, dass viele befristet und instabil Beschäftigte Anspruch auf Arbeitslosengeld I erhielten und vom Abrutschen in Hartz IV verschont blieben.

2. Leistungen bedarfsgerecht und existenzsicher gestalten

In einem ersten Schritt muss der Hartz IV-Regelsatz auf 440 Euro angehoben werden: Die IG Metall fordert die Anhebung des Hartz IV-Regelsatzes auf 440 Euro. Der Paritätische Wohlfahrtsverband hat aufgezeigt, dass die Regelsätze nach dem geltenden Berechnungsmodell der Bundesregierung zu niedrig sind. Der Regelsatz müsste vielmehr bei 440 Euro liegen. Im Zuge einer Erhöhung der Regelsätze wäre sodann eine Anpassung entsprechender Grenzen (z. B. steuerliches Existenzminimum, Pfändungsgrenzen, Sozialgeld) vorzunehmen.

In einem zweiten Schritt muss das Berechnungsmodell der Bundesregierung grundsätzlich überarbeitet werden: Das bestehende Modell definiert die Regelsätze anhand des tatsächlichen Verbrauchs unterer Einkommensgruppen und nicht anhand dessen, was zur Armutsvermeidung tatsächlich erforderlich ist. Sinnvoll ist es daher, den Regelsatz künftig anhand von Bedarfskriterien zu ermitteln. Dies würde zu einem Regelsatz von über 440 Euro führen.

Eigenständige, bedarfsgerechte Regelsätze für Kinder: Kinder sind nicht einfach kleine Erwachsene, für die ein willkürlich pauschal geminderter Regelsatz ausreichend ist. Sie haben teilweise andere Bedarfe als Erwachsene. Eine eigenständige, bedarfsgerechte Ermittlung der Regelsätze für Kinder muss unverzüglich erfolgen. Eine Orientierung gibt der Vorschlag des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes. Unter der Voraussetzung, dass die Möglichkeit der Gewährung einmaliger Leistungen wieder eingeführt wird, hält der Paritätische Wohlfahrtsverband für das Jahr 2008 folgende Regelsätze für Kinder für bedarfsgerecht: 0 bis 6 Jahre: 254 Euro; 6 bis unter 14 Jahre: 297 Euro; 14 bis unter 18 Jahre: 321 Euro.

Wiedereinführung der Möglichkeit zur Gewährung einmaliger Leistungen: Mit den Hartz-Reformen wurden die Regelleistungen weitgehend pauschaliert und in den Regelsatz integriert. Leistungsempfängerinnen und -empfänger sind damit gefordert, Rücklagen für einmalige oder unregelmäßig wiederkehrende Bedarfe (z. B. zum Kauf von Haushaltsgeräten) von ihren Regelsatz-Leistungen zu bilden. Dies ist real jedoch zumeist nicht möglich. Die Gewährung einmaliger Leistungen muss wieder ermöglicht werden. Die bisherigen und die weiteren im Koalitionsvertrag geforderten Pauschalierungen sind abzulehnen, da sie mit dem Bedarfsgrundsatz nicht in Einklang stehen und Pauschalierungen in der Vergangenheit immer mit Niveaукürzungen einhergingen.

Höhere Abführungen für Arbeitslosengeld II-Bezieher an die Rentenversicherung: Die „Zusammenführung“ von Arbeitslosen- und Sozialhilfe wurde unter anderem damit begründet, dass nun auch ehemalige Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger einen Rentenanspruch erwerben würden. Tatsächlich führt ein einjähriger Bezug von Hartz IV und die damit verbundenen Beiträge in Höhe von 40 Euro im Monat zu einem zusätzlichen monatlichen Rentenanspruch von ungefähr 2,20 Euro. Für ehemalige Arbeitslosenhilfe-Bezieherinnen und Bezieher galt: Schon im Rahmen der Arbeitslosenhilfe war die Rentenabführung und damit der Rentenanspruch gesenkt worden. Die ursprünglich in Hartz IV geltende Abführung in Höhe von 78 Euro ist dann auf 40 Euro gesenkt worden. Die IG Metall fordert in ihrem „Neuen Generationenvertrag“ neben einer Reihe von rentenrechtlichen Verbesserungen für Geringverdiener (u. a. Rente nach Mindesteinkommen) für Arbeitslosengeld II-Empfänger eine Anhebung der Abführungen zur Rentenversicherung auf Basis von 75 Prozent des Durchschnittseinkommens. So entsteht ein zusätzlicher monatlicher Rentenanspruch in Höhe von etwa 20 Euro.

Die Fortschreibung der Regelsatzhöhe muss künftig an die Lohn- und Gehaltsentwicklung gebunden werden: Aktuell ist die Entwicklung des Regelsatzes an die Rentenentwicklung gekoppelt. Die Rentenentwicklung ist wiederum von der Lohn- und Gehaltsentwicklung entkoppelt worden. Zudem ist die Preisentwicklung in den letzten Jahren deutlich stärker gestiegen als die Rente. Dies hat mit Blick auf Hartz IV zur Folge, dass die Kaufkraft des Alg II-Regelsatzes faktisch abgenommen hat. Notwendig ist daher eine Wiederankopplung der Rentenentwicklung an die Entwicklung der Entgelte und damit auch der Hartz IV-Regelsatzentwicklung an die Lohn- und Gehaltsentwicklung.

Neuregelung des Schonvermögens: Hartz IV hat mit seiner Verschärfung des Bedürftigkeitsbegriffs dazu geführt, dass erwerbslos gewordene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Armut geraten, bevor sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben. Zur Zeit dürfen sie nur ein Vermögen in Höhe von 150 Euro mal die Anzahl ihrer Lebensjahre, maximal aber 9.750 Euro besitzen, um als bedürftig zu gelten. Hinzu kommen 250 Euro (künftig 750 Euro) mal die Anzahl ihrer Lebensjahre für spezielle Formen der Alterssicherung. Es ist sinnvoll, kein gesondertes Schonvermögen für die Alterssicherung vorzusehen, sondern das Schonvermögen generell auf 900 Euro pro Lebensjahr anzuheben. Dies entspräche dem regierungsseitig geplanten Gesamtanrechnungsniveau, ohne den Betroffenen vorzuschreiben, ob und in welcher Form sie private Alterssicherung betreiben müssen.

Stärkere Individualisierung des Alg II-Anspruchs: Durch die Konstruktion von Bedarfsgemeinschaften werden Partnereinkommen auf einen möglichen Arbeitslosengeld II – Anspruch angerechnet. So kann innerhalb von Familien eine demütigende Situation entstehen. Zudem wird eine Schnüffelpraxis der Argen gefördert, ob tatsächlich eine Bedarfsgemeinschaft vorliegt. Es müssen daher Konzepte entwickelt werden, die einen individuellen Anspruch auf Alg II ermöglichen, der nicht wegen vorhandenem Partnereinkommen eingeschränkt wird. Dabei muss aber etwaigen sozialen Ungleichgewichten wegen eines dann möglicher Weise entstehenden Alg-II-Anspruchs trotz insgesamt hohem Familieneinkommens begegnet werden. Zudem sind die Auswirkungen auf das gesamte Sozial- und Steuersystem bei einer solchen Änderung zu berücksichtigen.

3. Zumutungen beenden – vor Lohndumping schützen

Neue Zumutbarkeitsregelungen, die vor Lohndumping schützen: Den geltenden Zumutbarkeitsregelungen und Sanktionsmaßnahmen liegt der Irrglaube zugrunde, das Problem bestehe in der mangelnden Bereitschaft der Betroffenen, eine Beschäftigung aufzunehmen und die Lösung liege entsprechend in einer stärkeren „Anreizstruktur“. Dies ist jedoch falsch. Es fehlen schlicht existenzsichernde Arbeitsplätze.

Die Beschäftigten und Arbeitslosen brauchen neue Zumutbarkeitsregelungen, die vor Lohndumping schützen, anstatt es zu befördern. Hierzu bedarf es folgender Veränderungen:

- Auch Langzeitarbeitslose müssen ein Recht auf tariflich gesicherte oder ortsübliche Löhne haben. Die Zumutbarkeitsregelungen müssen so geändert werden, dass untertariflich bzw. unterhalb des ortsüblichen Entgelts entlohnte Tätigkeiten nicht als zumutbar gelten.
- Die Einführung eines gestaffelten Qualifikationsschutzes für Alg I und Alg II-Bezieherinnen und Bezieher kombiniert mit
- der Einführung eines zeitlich gestaffelten Verdienstschutzes für Alg I und Alg II-Bezieherinnen und Bezieher. Schon heute existiert im Bereich des Alg I in gewissem Rahmen ein gestaffelter Verdienstschutz. Dieser ist jedoch nicht ausreichend. Denn danach muss schon ab dem siebten Monat der Arbeitslosigkeit jede Stelle angenommen werden, bei der das Nettoentgelt (abzüglich „Werbungskosten“) bei der Höhe des Arbeitslosengeldes liegt.

Sanktionen entschärfen und Rechtsschutz verbessern: Im Zuge der Hartz-Gesetzgebung wurden nicht nur die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld I und II erhöht, sondern die Sanktionen selbst und die Sanktionspraxis wurden verschärft: Die Dauer der Sperrzeiten wurde verlängert. Zudem wurde eine vollständige Streichung der Leistung ermöglicht. Besonders hart trifft es Unter-25-Jährige. Ihnen kann - von Meldeversäumnissen abgesehen – beim ersten Pflichtverstoß der gesamte Regelsatz für drei Monate gestrichen werden.

Vor diesen Hintergründen ist die Tatsache, dass Widersprüche gegen Leistungskürzungen keine aufschiebende Wirkung haben, für die Betroffenen existenzbedrohend.

Sanktionen bei Alg I und Alg II dürfen nur so bemessen werden, dass das soziokulturelle Existenzminimum nicht unterschritten wird. Darüber hinaus müssen Widersprüche gegen Leistungskürzungen mit einer aufschiebenden Wirkung versehen und die Möglichkeiten des einstweiligen Rechtsschutzes verbessert werden.

Keine Subvention von Niedriglöhnen durch Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen: Die geltenden Hinzuverdienst-Regelungen führen dazu, dass Hartz IV-Empfänger oftmals nur einen kleinen Teil ihres Hinzuverdienens behalten können. Eine Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen scheint daher auf den ersten Blick für betroffene Alg-II Bezieherinnen und

Bezieher attraktiv. Die aktuellen Vorschläge zur Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen beinhalten aber nicht die Perspektive, die Menschen in existenzsichernde Beschäftigung zu vermitteln, sondern sie steigern vielmehr den Lohndruck auf dem Arbeitsmarkt. Arbeitgeber werden zudem davon entbunden, existenzsichernde Löhne zu zahlen. Niedriglöhne werden so dauerhaft subventioniert. Überdies ist eine Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen mit erheblichen Mehrkosten verbunden, die besser für die Anhebung des generellen Leistungs-niveaus verwendet werden sollten. Daher sind die die aktuellen Vorschläge zur Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen abzulehnen.

Gleichwohl ist näher zu prüfen, ob die Hinzuverdienstgrenzen, beispielsweise bei Teilzeitbeschäftigten, so gestaltet werden können, dass sie einerseits einen besseren Hinzuverdienst für Hartz IV-Bezieherinnen und Bezieher ermöglichen, andererseits aber nicht zu Lohndruck und Niedriglöhnen auf dem Arbeitsmarkt führen.

4. Finanzierung

Die vorgeschlagenen Reformen sind nicht zum Nulltarif zu haben. So würde eine reine Erhöhung des Hartz IV-Regelsatzes von derzeit 359 Euro auf 440 Euro rund 5 Mrd. Euro kosten. Hinzu kämen weitere Kosten, wie etwa höhere Kosten der Unterkunft sowie Kosten durch Anpassungen an Regelungen anderer Sozialsysteme (z. B. Grundsicherung im Alter, Sozialgeld, steuerfreies Existenzminimum) und die Ausweitung des betroffenen Personenkreises. Nach IAB-Angaben liegen die Mehrausgaben im Jahr 2007 bei einer Erhöhung des Regelsatzes auf 420 Euro bei 10 Mrd. Euro.

Die Bruttokosten der gesamten Reformvorschläge belaufen sich, je nach Beschäftigungs- und Entgeltentwicklung, auf circa 20 bis 25 Mrd. Euro im Jahr.

Dem stünden aber Entlastungen in anderen Bereichen, etwa in der Rentenversicherung um 10 Mrd. Euro und auch beim Wohngeld, gegenüber.

Insgesamt würde eine auf Nachhaltigkeit und Existenzsicherung ausgerichtete Arbeitsmarktpolitik zu einer Stärkung der Kaufkraft führen und so einen Beitrag zur Senkung der Arbeitslosigkeit leisten. Das hätte auch positive Rückwirkungen auf die Steuer- und Sozialkassen.

Allerdings werden die Entlastungen die Mehrausgaben nicht vollständig kompensieren. Zur Finanzierung der entstehenden Nettokosten könnten folgende Instrumente genutzt werden:

- **Die Wiedereinführung der Defizithaftung des Bundes.** Sie ist kurzfristig notwendig. Sie ist Ausdruck der Mitverantwortung des Staates für die Beschäftigungssituation und die soziale Sicherung.
- **Längerfristig die Einführung eines regelbundenen Bundeszuschusses zur Bundesagentur für Arbeit.** Ein solcher, an die Höhe der Arbeitslosigkeit geknüpfter Zuschuss wäre nötig, um der Bundesagentur für Arbeit die Möglichkeit zu geben, bei ihrer Haushaltsfestlegung mehr Mittel für aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zu veranschlagen.
- **Eine moderate Anhebung des Beitragssatzes.** Sie ist erforderlich, um die Arbeitgeber angemessen an den erforderlichen Aufwendungen zu beteiligen.
- **Eine Arbeitsmarktabgabe für Selbstständige, Freiberufler und Beamte.** Diese Gruppen partizipieren indirekt an einem intakten Arbeitsmarkt und sollten daher auch zu einer Mitfinanzierung herangezogen werden.
- **Einen Arbeitgeberanreiz zur Vermeidung von Entlassungen.** Bei der Entlassung älterer Beschäftigter sollten die Arbeitgeber gemäß dem Verursacherprinzip zur Finanzierung der entstehenden Kosten in der Arbeitslosenversicherung mit herangezogen werden.

Schließlich gilt: Der Sozialstaat ist mehr wert als er kostet. Ein starker Sozialstaat ermöglicht den Leistungsbezieherinnen und -beziehern, aber auch den Beschäftigten, ein existenzsicheres und würdevolles Leben.

Fazit: Wir brauchen einen arbeitsmarktpolitischen Neustart

Hartz IV ist auf ganzer Linie gescheitert. Der Niedriglohnsektor wurde ausgeweitet und verfestigt. Belegschaften wurden erpressbar gemacht und das Leistungsniveau ist unzureichend. Das Herumdoktern an einzelnen Problemen und immer neue Vorschläge, die teilweise sogar weitere Verschärfungen beinhalten, führen entweder in die falsche Richtung oder werden der Dimension der Arbeitsmarktproblematik nicht gerecht.

Notwendig ist eine grundlegende Neuausrichtung der Arbeitsmarktpolitik. Künftig muss Arbeitsmarktpolitik unter anderem wieder dazu beitragen,

- unterwertige Beschäftigung zu vermeiden;
- das Arbeitskräftepotenzial zu fördern,
- sowie im Falle von Erwerbslosigkeit dazu beizutragen, den Lebensstandard zu sichern und Armut zu vermeiden.

Es wäre eine Überforderung der Arbeitsmarktpolitik, von ihr allein die Lösung der Probleme einer unzureichenden Beschäftigungspolitik zu erwarten. Sie kann Beschäftigungspolitik nicht ersetzen. Sie ist jedoch ein unverzichtbares, eigenständiges Element in einem beschäftigungspolitischen Gesamtkonzept. Wesentlicher Bestandteil eines arbeitsmarktpolitischen Neustarts ist ein sozialstaatliches Leistungsrecht für Langzeitarbeitslose statt Hartz IV.

Die politisch Verantwortlichen in Bund und Ländern sind aufgefordert, diesen arbeitsmarktpolitischen Neustart einzuleiten.

Die IG Metall muss sich aktiv in die Auseinandersetzung um Hartz IV und die gesamte Arbeitsmarktpolitik einmischen. Sie wird ihre Vorstellungen in der fachlichen Diskussion mit anderen weiter konkretisieren. Es gilt ihre Forderungen im Betrieb und in der Öffentlichkeit zur Debatte stellen und gemeinsam mit dem DGB, Sozialverbänden und Initiativen auf einen Neustart in der Arbeitsmarktpolitik zu drängen.